

AKTUELLER RECHTSFALL

Die Kosten von privat eingeholten Gutachten sind ersatzfähig

Kosten von privat eingeholten Sachverständigen-Gutachten sind grundsätzlich ersatzfähig, wenn sie zur Vorbereitung eines selbständigen Beweisverfahrens bzw. Klageverfahrens dienen.

1. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.08.2010 - 23 W 42/10

Oft wird in Fällen, in denen Mängel an einem errichteten Bauwerk oder Störungen an errichteten Anlagen auftreten, eine Ursachensuche bereits unmittelbar nach Auftreten der Fehler durch privat beauftragte Sachverständige im Auftrag des Bauherrn eingeleitet.

Auf der Basis dieser Privatgutachten folgt dann ein selbständiges Beweisverfahren und/oder ein Klageverfahren. Diese aufgetretenen Mängel werden dann im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung noch einmal von einem Gerichtsgutachter beurteilt, der sich in diesem Zusammenhang mit den Ergebnissen des vorher eingeholten Privatgutachtens befasst.

Häufig treten in diesem Zusammenhang Streitigkeiten auf über die Frage, ob auch die Kosten des vorgehend eingeholten privaten Sachverständigen-Gutachtens zu den Kosten gehören, die im Kostenfestsetzungsverfahren festgesetzt und dann von der Gegenseite erstattet werden müssen.

Es gilt folgender Grundsatz: Bei komplexeren Sachverhalten zählen auch die etwaigen aufgewandten vorgehend eingeholten Gutachterkosten zum ersatzfähigen Schaden. Eine Erstattungsfähigkeit kommt immer dann in Betracht, wenn diese kostenauslösende Maßnahme als sachdienlich angesehen werden kann, d.h. als not-

wendig für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung. Dieses wird immer dann der Fall sein, wenn der Gegner eine Mängelbeseitigung abgelehnt hat und sich deshalb die Notwendigkeit eines gerichtlichen Verfahrens hinreichend konkret abzeichnet.

Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf gilt dieses auch im Hinblick auf ein selbständiges Beweisverfahren, in dem zunächst nur Tatsachen festgestellt werden. Das OLG Düsseldorf stellt ferner fest, dass dieser Grundsatz selbst dann gilt, wenn das private Gutachten in Einzelheiten falsch gewesen ist. Abzustellen ist auf die Frage der Notwendigkeit der Einholung des Gutachtens zum Zeitpunkt vor der Gutachtenerstattung und nicht nach der Gutachtenerstattung.

2. OLG Köln, Beschluss vom 12.03.2010 - 17 W 21/10

Auch eine umfassende prozessbegleitende Sachverständigentätigkeit kann - ausnahmsweise - ersatzfähig sein, wenn das Gutachten prozessbezogen ist und wenn derjenigen Partei, die das Privatgutachten beauftragt, die nötigen Sachkunde fehlt, um sich selbst sachgemäß in der Sache zu äußern.

In diesem Falle ging es in einem Verfahren zwischen Besteller und Werkunternehmer wegen Mängeln der Werkleistung um die Kosten, die der Privatgutachter für die Ausarbeitung einzelner schriftlicher Stellungnahmen und Durchführung diverser Besprechungstermine mit der Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten gestellt hatte, überdies für die Erstellung erläuternder Pläne und Übersichten sowie vergleichender Gegenüberstellungen von Äußerungen der Gerichtsgutachter, die Inhaltliche Überarbeitung von

Anwaltschriftsätzen sowie die jeweils nicht gerichtliche angeordnete Teilnahme an den vom Gericht sowie dem gerichtlich beauftragten Sachverständigen anberaumten Verhandlungs- und Ortsterminen.

Das OLG Köln hat deutlich gemacht, dass eine solche umfassende sachverständige Begleitung zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung im Sinne von § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erforderlich und daher nicht erstattungsfähig ist. Sofern eine Prozesspartei derart umfangreichen fachkundigen Rat in dem entsprechenden Ausmaß wünscht bzw. einholt, steht es in ihrem Belieben. Sie kann allerdings die finanziellen Folgen dieser Maßnahmen nicht ohne weiteres auf den Prozessgegner abwälzen.

Gleichwohl ist es bei komplexen Baustreitigkeiten den Parteien anzuraten, sich parallel zu den Gerichtsverfahren auch - falls notwendig - weiterer privatgutachterlicher Beratung zu bedienen.

Bereits der BGH hat in seinem Urteil vom 24.09.2008 (- IV ZR 250/06 - NJWRR 2009, 35) deutlich gemacht, dass ein Gericht sich mit den Aussagen eines Privatgutachtens in gleichem Maße befassen muss wie mit den Aussagen des Gerichtsgutachtens. Das Gericht darf dem Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen gegenüber einem Privatgutachten nur dann den Vorzug geben, wenn es dieses einleuchtend und nachvollziehbar begründen kann.

Ein Privatgutachten, dessen Ergebnisse von dem Gerichtsgutachten abweichen, muss daher vom Gericht inhaltlich überprüft werden, das Gericht muss Widersprüche aufklären und sich dabei nötigenfalls weiterer Sachverständiger bedienen.

Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass die langwierigen Bauprozesse durch die Klärung von unterschiedlichen Sachverständigenmeinungen weiter verzögert und weiter verteuert werden können. Diese Konsequenz ist aber eher zu akzeptieren als die Gefahr, dass sonst Gerichtsentscheidungen auf sachlich problematischen Sachverständigen-Gutachten basieren.